



**Instruction. Welcher gestalt in des durchlauchtigsten  
Hochgebornen Fu?rsten vnd Herren, Herrn Augusti, Hertzogen  
zu Sachssen, des heiligen Ro?mischen Reichs  
Ertzmarschalhn vnd Churfu?rsten, Landgraffen in Do?ringen,  
Marggraffen zu Meissen, vnd Burggraffen zu Magdeburg, Vnd  
desselben Schutzuorwandten Landen vnd Gebiethen,  
Ja?rlichen Christliche Visitation, der Kirchen vnd Schulen,  
gehalten werden sol.**

<https://hdl.handle.net/1874/454305>

4

INSTRVCTION

**Welcher** gestalt in des

durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten  
vnd Herren/Herrn Augusti/Herzogen zu Sachsen/

des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalln vnd Chur-  
fürsten/Landgraffen in Döringen/Marggraffen zu

Meissen/vnd Burggraffen zu Magdeburg/  
Vnd desselben Schuzuorwandten Lan-

den vnd Gebietthen/Järtlichen Christ-  
liche Visitation, der Kirchen vnd

Schulen/gehalten wer-  
den sol.



Dresden.

Gedruckt durch Matthes Stöckel.

M. D. LXXX.

REVOLUTION

Wiederherstellung in der

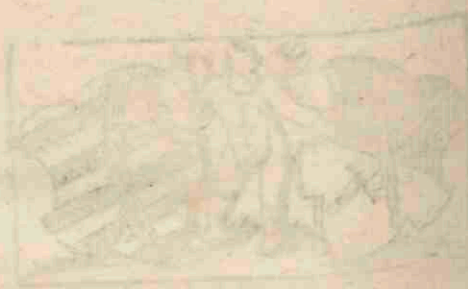
... ..

... ..

... ..

... ..

... ..



Ersther

... ..

M. D. LXXX





**W** Gottes

gnaden wir Augustus/  
Herzog zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch vnd Churfürst / Landtgraff inn Döringen / Marggraff zu Meissen / vnd Burggraff zu Magdeburg / Entbieten allen vnd jeden vnseren Prelaten / Grauen / Herrn / dezen von der Ritterschafft / Ober Haupt vnd Amptleuten / Vorwaltern / Schössern / Vorstehern / Bürgermeistern / Richtern vñ Rätchen der Stedte / Schulteissen / vnd in gemein allen vnd jeden vnsern Vnderthanen vnd vorwandten / Geistliches vnd Weltliches Standes / auch denen so sich vnseres schutzes gebrauchen / vnseren gruß / gnade vnd geneigten willen / vnd fügen inen hiemit zuwissen.

Wie wir dem Allmechtigen billich zu dancken / das / vermittelt seiner Göttlichen gnaden / in dieser Lande Kirchen vnd Schulen / wiederumb / so viel die Lehr Gottes worts belanget / eine Christliche einigkeit / in den streitigen Artickeln / getroffen / vnd auffgerichtet: Also erinnern wir vns auch darneben / das der tausendlistige Feindt Gottes vnd seines heiligen

Worts/nicht vnterlassen werde/ wie er kan vnd mag/  
seiner bösen art nach/ solche einigkeit wiederum zu  
trennen/ vnd die Kirchen Gottes mit vnreiner lehr zu  
beschmeissen/ die Kirchendiener wieder einander zu  
wecken/ vnd allerley ergernis anzurichten.

Solchem/ souiel an vns / durch Gottes gnade/  
zubegegenen/ damit die lehr Gottes worts/ nach dem  
warhafftigen verstande der heiligen Prophetischen  
vnd Apostolischen schrift/ auch die ritus Ecclesie in  
vnsern Kirchen/vnser Kirchenordnung gemess/ gleich-  
förmig/ eintrechtig / vnd mit frembden / verfürischen  
irrehummen vnuerfelscht/ geführt vnd getrieben/ Dar-  
zu alle diener bey den Kirchen / Schulen vnd Politi-  
tischen Emptern/in einem Christlichen/ erbaren leben  
vnd execution ihres beruffs vnd befohlenen Empter  
nach erhalten/ vnd der vnuerbarkeit vnd lastern geweh-  
ret werde / Haben wir in vnserm Chur / Fürsten-  
thumb vnd Landen / folgende Superintendenten vnd  
Visitation ordnung / fürgenommen / vnd dieselbige  
in etliche General teilen lassen/ das in jedem ein Gene-  
ral Superintendenten sein sol/ dem seine special Super-  
intendenten / sampt derselben Adiuncten / nach gele-  
genheit eines jeden ortes vnser Lande / zugeordnet/  
vnd demnach jeder eine gewisse anzahl Pfarrer vnd  
Kirchendiener in seinem befohl habe / auff welche sie  
ihre stetige / vnnachlässliche inspection vnd auffsehen  
haben



haben sollen / wie solche jedem General / in seiner ver-  
zeichniss / zugestellet worden.

Vnd ist hierauff vnser ernstlicher befehl / wille  
vnd meinung / das von vnsern verordneten der Con-  
sistorien / vnd des Synodi, solche general vnd special  
Superintendenten / sampt derselben Adiuncten stelle /  
in solcher austeilung versehen vnd erhalten. Deß-  
gleichen mit gelerten / Gottsfürchtigen / ehrlichen /  
dapfferen / standhafften Männern besetzt / die zu Got-  
tes Wort / rechter Prophetischen vnd Apostolischen  
heiligen Christlichen Lehr vnd Religion / wie die in  
Augsburgischer Confession / vnd dem publiciertem  
Concordien buch / verfasset / einen sondern Christli-  
chen eiffer / darzu ihre gute testimonia vnd zeugnis /  
beyde der lehr vnd lebens / bey der Kirchen vnd men-  
iglich haben / auff das sie mit warheit von den Leste-  
ren nicht getadelt / sondern ihr ampt / in der Visitati-  
on / vnd sonst / desto ansehnlicher führen / vnd mit  
grossen nutz der Kirchen verrichten können.

Soniel dann die Visitation an ihr selbst belan-  
get / sol dieselbige auff zeit / weise vnd maß / wie nach-  
folget / verrichtet werden.

Erstlich / sol ein jeder Superintendent vnd Ad-  
iunctus, soniel ihme Pfarren insonderheit verzeichnet /  
jede Pfarr ordinarie des Jars zwey mal / auff zeit /  
wie hernach bey dem Synodo vermeldet / visitiren.

Der ersten Visitation acta vnd extract gewißlich vor  
Qualimodogeniti, Vnd die andere vor Michaelis,  
vnsrem obern Consistorio vberschickt werden/ Dar  
nach sich jetzt gemelde vnsr ober Consistorium, mit  
auschreibung der Synoden/zuachten.

Dann/ weil sich teglich allerley gebrechen bey  
den Kirchen finden / vnd newe fell begeben / die vng  
strafft vnd vngbessert ohne ergernis / Jahr vnd Tag  
lang/ nicht auffgezogen werden können / darzu hoch  
von nöten/ das die Kirchen vnd Schuldiener in steter  
vnd gebührender furcht / fleis vnd trew ihres Amptis  
erhalten / welche / da sie ein ganz Jahr lang nicht  
visitiert werden solten / viel ergernis anrichten / wie  
auch ihnen allerley beschwerliches vnd vntregliches  
begeggen köndte/ kan vnd sol ermelte Visitationweni  
ger nicht / denn zwey mal des Jahrs / gehalten wer  
den. Hiemit gleichwol den Superintendenten vnd  
Adiuncten vbenommen/ sondern mit ernst auffgelegt  
vnd befohlen/ da sich sachen zutragen/ welcher verrich  
tung der ordinari Visitation nicht erwarten / auch  
durch den Superintendenten oder Adiuncten / abzo  
send durch schreiben / oder vorbescheid der personen/  
nicht füglich hingelegt werden mögen / das er sich  
auch zwischen der ordinari Visitation dahin beger  
ben / vnd wie es geschaffen / eigentlich erkundigen/  
solches haben vnuerzögenlich seinem general Super  
intant



intendenden/ vnd durch denselben dem Consistorio der nordurfft nach zuberichten.

Zum andern. Damit aber durch die Superintendenden/ besonders die zuuorn nicht visitiert / ergerliche vnordnung / so sich zu verkleinerung vnd verachtung/ auch haß wieder dieselben / zuerwecken dienen möchten / zuuerhüten / sollen nachfolgende Artickel jedem Superintendenden vnd Adiuncten / ober die / so ihrer Instruction einuerleibet / fürgehalten / vnd mit ernst eingebunden werden.

Erstlich. Weil ein jeder Superintendens vnd Adiunctus, seiner ime zugeordneten Pfarrer/ Kirchen vnd Schuldiener lehr/ glaubens vnd Religion / vor allen dingen gewiß sein mus / sol der Vilitator das Examen nicht erst in actu Vilitationis anstellen / sondern/ damit er durch alle/ besonders aber die streitigen Artickel/ vermöge zu Torgaw / Anno 1576. gesteltten/ vnd hernach aus aller Christlichen Churfürsten vnd Stende/ Augspurgischer Confession/ Theologen/ eingebrachten censuris vnd bedencken / verbessert / einhellig unterschrieben / vnd dis 1580. Jahrs publicierter declaration / sie / der nordurfft nach / befragen/ vnd ihre erklerung eigentlich einnemen möge: Sol er sie zum ersten mal vor der Vilitation/ jeden auff einen besondern tag / für sich erfordern / vnd solch Examen mit allem ernst vnd fleis halten. Da sich dann der



Visitor nicht mit blossen (Ja) abweisen lassen/  
sondern von einem jeden Pfarrer vnd Seelforger/  
den grund seines glaubens vnd bekentnis / eigentlich  
erkundigen / vnd so lang anhalten sol / biß er seiner lehr  
gewiß / das sierein / vnd der Kirchendiener dieselbige/  
in allen Artickeln / mit gnugsamen zeugnissen vnd  
gründen Göttlicher Schrift / beweuret / vnd verret  
zu dem Consistorio oder Synodo, mit gutem grunde  
vnd gewissen zuberichten / ob er in der Lehr rein oder  
nicht / ob vnd wie er gelert / vnd ob er mit der zeit zur  
besseren Condition / mit nutz der Kirchen / zuge  
brauchen.

Wie dann solche ihrer der Superintendenten  
vnd Adiuncten / von ihren Pfarrern / Kirchen vnd  
Schuldienern / vbergebene zeugnissen / so sie beson  
ders aussershalb ihrer Visitation abgesondert / ver  
zeichnen / bey vnserm obern Consistorio, mit fleis ver  
waret werden sollen / Vnd da sich nachmals mit  
einem oder mehr im folgenden Examine, bey den  
Consistorien oder im Synodo, anders befunden / das  
einer aus gunst des Superintendenten commendiert /  
oder aus vngunst vnd widerwillen gehindert / sol  
gegen demselben gebührender ernst gebraucht werden /  
darbey sich die andern ihres ampts besser zuerinnern  
werden wissen.

Zum andern. Damit man auch eigentlich wissens-  
schafft haben möge / mit was gaben ein jeder / so  
viel das Lehrampt in dem aussprechen vnd anderem  
betrifft / von dem Allmechtigen begabet / auch solcher  
gestalt zum fleis vnd studieren erwecket / vnd / nach  
solchen gaben / mit der zeit weiter gefürdert werden  
mögen / Sollen unsere Superintendenten vnd Ad-  
tuncen dieselben / souiel jedem zugeordnet / nach der  
Ordnung / in den Stedten / da der Superintendens  
zuwohnet / in der wochen predigen lassen / etliche tage  
zuuor / deme / so predigen sol / eine besondere materiam  
aus dem alten oder newen Testament / nach gelegen-  
heit der personen / daruon zu predigen / zustellen / vnd  
nach dem einen jeden fleis oder vnfleis erfunden / weil  
aus einer einigen Predigt nicht so bald zu vrteilen /  
solche vbung wiederholen.

Darzu denn auch nützlich vnd dienstlich / so offte  
die Visitation gehalten / das der Pfarrer oder Kir-  
chendiener jeder zeit seine Concept der Predigten / so er  
durch das ganze Jahr / besonders aber das nechst  
verschieden halbe Jahr gehalten / aufflege / Darinne  
der Visitator zuersehen / was er für einen methodum  
vnd ordnung in seinem predigen gebraucht / was für  
sachen er jedere zeit handele / ob sie zu der zeit / an dem  
ort / vnd für diese Pfarrkinder / nützlich / nötig / vnd  
erbenlich / wie er jede lehr mit Gottes Wort bestetige /



vnd zeugnissen der heiligen Schrift in seinen predigten  
anziehe / ob er sie selbst in der heiligen Schrift  
gelesen / vnd nachgeschlagen / oder nur bloss aus den  
Postillen ausgeschrieben / ob er sie latine oder deutsch  
schreibe / vnd was er in solchem allen prestiren könne.

Sonderlich aber sol der Visitator gute achtung  
geben / das sie / beneben den Büchern altes vnd neuen  
Testaments / die Formulam concordie mit fleis lesen /  
vnd wol in kopff fassen / auff das / so sie eines oder  
mehr Artickels halben befraget / jeder zeit gründlichen  
bericht / ohne langes bedencken / geben können.

Zum dritten. Nach dem sie nun in allen Ar-  
tickeln vnserer Christlichen Religion vnd bekennnis /  
richtig befunden / auch desselben gründliche vnd gründ-  
same rechen schafft geben können / damit sie in Gottes  
Wort je lenger je mehr / vnd besser geübet / sol der  
Superintendens oder Adiunct / von einer Visitation  
zu der andern / einem jeden Kirchendiener / ein befon-  
ders buch aus dem alten oder neuen Testament für-  
geben / das sie mitler zeit / bis auff die nechstfolgende  
Visitation / fleissig lesen / daraus sie auch alsdamm  
vor / oder nach dem die Pfarrkinder in der Visitation  
gehöret worden / examinirt werden sollen.

So es sich aber zu lange verziehen wolte / vnd  
auff denselben tag nicht genzlich verrichtet werden  
möchte /

möchte/ sol der Superintendentens ihme/ nach seiner an  
allen orten vollendeter Visitation / einen tag bestim-  
men/ darinnen er solches mit ihme verrichten vnd ab-  
soluieren möchte.

Zum vierdten. Damit auch die Pfarrer die  
Hauptartickel vnser Christlichen bekentnis / so man  
Locos communes neunet / lernen/ mit ausgedruckten  
vnd eigentlichen zeugnissen der heiligen Schrift zube-  
stetigen / vnd derselben wiederwertigen irthumb mit  
grund zuuertwerffen / vnd die verirreten gewissen zube-  
richten/ sol/ neben obgemeltem buch heiliger Schrift/  
allewegen jedem Kirchendiener / ein locus communis  
gegeben/ vnd von dem ersten / de D E O, angefangen/  
vnd also hernach von einer Visitation zu der andern/  
durch alle locos gegangen werden. Vnd wie solcher  
in den dreyen Haupt Symbolis, Augspurgischer Con-  
fession/ Apologia, Schmalkaldischen Artickeln/ Sa-  
techismus Lutheri / Summarischen berichte vnd erkle-  
rung der streitigen Artickel/ verfasst vnd erkleret / auch  
was für zeugnis aus gemeltem Buch er gemarckt / so  
auff diesen locum gehören/ eigentlich befragen.

Dergestalt die Superintendenten vnd Adiun-  
cten/ an ihren priuat studien nicht allein nicht verhin-  
dert/ noch in denselben etwas verseumen / sondern viel  
mehr befördert werden / weil sie vor allen andern in  
zugeordneten Kirchendienern / in solchen Schrifften  
vnd



und jnen fürgegebenen Büchern/auff das beste abge-  
richtet vnd gefast sein sollen / da es den Pfarrern in  
solchem fehlen würde / sie ihnen den mangel auff diese  
weise anzuzeigen wissen. Der gestalt sie denn von  
einer Visitation zu der andern / da sie gleich sonst  
nichts zuthun/genug zu studieren haben/vnd also jnen  
ihre Visitationes, durch solche vbung / so sie dardurch  
haben / selbst zu nutz vnd guter besserung gereichen  
werden.

Zum fünfften. Nach dem nun der Superintenu-  
dens/souiel das Examen der lehr/aus dem vorgegebe-  
nen Buch der Bibel / vnd Locis Theologicis belan-  
get/vermöge der ordnung verrichtet/sol er den Pfarrer  
zuförderst/ mit ernst / seines Gewissens vnd geleister  
pflicht erinnern / das er auff nachfolgende Artikel/  
ihme den grund der warheit / wie es an ihme selbst/  
berichten/vnd niemands weder zu liebe oder leid/aus  
gunst oder widerwillen / was anzeigen oder ver-  
schweigen wölle / bey ernstlicher straff / so er darüber  
zugewarten.

Nachmals jhnen folgende Artikel vorhalten/  
vnd auff einen jeden insonderheit / ihn/ in abwesen der  
andern/vnterschiedlich befragen/vnd seine  
Antwort mit fleis auff-  
zeichnen.

Artikel

# Artickel / darauff die Pfarrer/Diaconi/ vnd alle Kirchen- diener zubefragen.

**A**rtlich. Ob er nochmals  
standhafftig vnd bestendig / seine lehr  
in allen seinen öffentlichen Predigten/  
auch unterweisung vnd berichte / bey  
den schwachgleubigen vnd francken /  
vermöge Prophetischer vnd Aposto-  
lischer Schrifften / Augspurgischer vnuerenderten  
Confession/ze. vnd nach inhalt der gründlichen/laute-  
ren/ endlichen wiederholung vnd erklerung der streiti-  
gen Artickel/ zu Torgaw verglichen/ vnd Anno 1580.  
publiciert / auch wie dieselbige durch D. Luthern in  
seinen Lehr vnd Streitschrifften wiederumb an das  
licht gebracht / für sich selbst halte / vnd glaube / seiner  
befohlenen Kirchen vortrage vnd lehre / auch vnser  
Kirchenordnung in allen Artickeln / bey verrichtung  
seines diensts / sich gemess halte.

*uota nō sūt  
māda sūt  
filiū hōmī sūt  
lutherū*

I

Ob er auch an seinen Collegen oder genachtbar-  
ten Pfarrern lehr oder lebens halben / keinen fehl oder  
mangel / oder nicht ein ergerlich geschrey von ihnen  
gehört habe.

2

B

Wie



3. Wie sich jedes orts Amptleut/ Schöffer/ Rhat/  
Richter/ Schöppen/ die vom Adel/ vnd andere Be-  
fehlhaber vnd Obrigkeit / mit besuchung der Pre-  
digten / vnd gebrauch der heiligen Sacramenten /  
verhalten.

4. Auch ob ihrer einiger oder mehr berückriget we-  
ren/ das er in ergerlichen/ öffentlichen/ abscheuwlichen  
lastern vnd sünden lebete / vnd halsstarrig darinnen  
verharrete/ vnd was ire gebrechen sind.

5. Ob auch vnser Amptleute / Rheten in Stedten/  
vnd andere jedes orts Befehlhaber vnd Oberkeit/ mit  
fleis vnd gebürendem ernst / ober vnser Kirchennor-  
dning/ Kirchendiener / vnd anderen vnseren Christli-  
chen Constitutionibus vnd Ordnungen halten.

6. Ob er niemandts in seinem Kirchspiel wisse/ der  
falscher/ irriger lehr anhengig / oder solchen leuten den  
vnterschleiff gebe.

7. Ob auch ihre andere eingepfarte fleissig zur  
Kirchen gehen / vnd mit ihren kindern vnd hausgesin-  
de/ an Sonn vnd Feyertagen / auch in der woche/  
die Predigt Gottes worts besuchen / vnd da solches  
an Sonn vnd Feyertagen vnterlassen / ob/ vnd durch  
iwen/ auch wie/ sie gestrafft werden.

8. Ob sie auch ihre Kinder vnd Hausgesinde/ an  
Sonn vnd Feyertagen / zu mittage/ fleissig zu dem  
Catechismo halten / sonderlich aber das Gesinde/  
welche sonst früe. des viehes hüten.

Ob er auch vnter seinen eingepfarten/leute wisse/  
welche die predigt Gottes worts / vnd die hochwürdi- 9  
gen Sacrament / ganz verachten/ sich derselben nicht  
gebrauchen/sondern übel daruon reden.

Ob die eingepfarten/vnter dem Ampt/vnd vnter 10  
der Predigt/auff der Gassen/Strassen/Kirchhöfen/  
oder sonst öffentlichen plezen / stehen / oder spazieren  
gehen/Vnd ob die Oberkeit solches verboten/ auch die  
Übertreter/vnd welcher gestalt/straffe.

Ob sie auch ohne noth / vnter der Predigt / vnd 11  
für gehaltenem gemeinem Gebet / aus der Kirchen  
lauffen.

Ob inen auch an Sontagen/vnd geordneten 12  
Feyertagen/vnd Festen/nachgelassen / mit Pserden  
oder der hand zuarbeiten/vnd ob die/so es thun/ auch  
deshalben/vnd wie/gestraft werden.

Ob auch vnter dem Ampt vnd Predigten/ Kre- 13  
mereyen/ Branter wein schanck / Wein vnd Bier  
recken / öffentliche vnd winckelspiel / auff Würffel/  
Karten vnd Kugeln / Item/ Gerichtshendel/ vnd ge-  
meine versamlungen / gehalten / vnd vngestraft ge-  
strattet werden.

Ob auch an den hohen Festen / Pfingsten vnd 14  
Weihenachten / vor oder vnter der Predigt / gemein  
Bier zu trincken/vnd zu schiessen/erleubet werde.

Ob auch das volck in der Kirchen die deutschen 15  
Gesenge mit dem Choro singe/vnd sich mit der stimme/



im anfahren / vnd auffhören / nach dem Kirchner oder  
Santore richte.

16 Ob sich die eingepfarten auch fleissig zu dem Cate-  
chismo, vnd sonderlich zum examen desselben halten/  
vnd welche beharrlich daruon aussen bleiben.

17 Ob auch die leute / so in Filialn wohnen / in die  
Pfarrkirchen zur Beicht vnd Sacrament sich finden.

18 Ob auch vnter ihnen Gotteslesterer sind / welche  
bey Christi Marter / Leiden / Wunden / Sacrament etc.  
fluchen / vnd ob dieselbigen auch durch die Oberkeit  
vnd wie sie gestrafft werden.

19 Ob auch vnter ihnen Zeuberer vnd Segenspre-  
cher sind / die leut vnd viehe segenen.

20 Ob sie auch wissen Zeuberische Weissager / vnd  
Leute / die zu inen lauffen / vnd sie rhat fragen / vnd  
welche dieselbige seind.

21 Ob Eltern vnter ihnen seyen / welche ihre kinder  
nicht zum gebete / für vnd nach dem essen / desgleichen  
zu Morgen vnd Abendsegen nicht halten.

22 Ob kinder vnter ihnen / so ihren Eltern fluchen /  
sie schlagen / oder sonst mit gebeden / Worten vnd  
wercken übel handeln / oder ihnen sonst ungehorsam  
seyen / keine straff von inen leiden wollen / sondern inen  
entlauffen / oder sonst von Schulen / diensten inen  
handwerck lauffen / darzu sie von den Eltern verbin-  
get worden.

Ob

- Ob leut vnter ihnen wohnen / die in vncinigkeit  
vnd vnuerföhnlichem zorn beyeinander leben. 23
- Ob Eheleut vnter ihnen seind / die in ergerlicher  
vneinigkeit leben / vnd sich miteinander nicht versöh- 24  
nen lassen wollen.
- Ob sich der Man tyrannisch oder sonst vnges- 25  
bürlich gegen seinem Weibe erzeige / oder das Weib  
dem Manne mutwilligen vngehorsam mit ergernis  
beweise.
- Ob etliche Eheleut / mit ergernis der Gemeine / 26  
nicht beysammen wohnen.
- Ob etliche vnter inen / die sich miteinander ehelich 27  
verlobet / nach dem sie aber solch verlobnis gerewet /  
nicht zur Ehe greiffen / sondern auff beyden theilen stille  
schweigen / vnd die Ehe nicht volnziehen / auch nicht  
ordentlich voneinander geschieden sein.
- Ob auch vnter ihnen ehebruch vnd hurerey ge- 28  
trieben werde.
- Ob auch Eheleute oder ledige personen einen bö- 29  
sen ergerlichen schein führen / vnd der vnzucht halben ein  
öffentlich ergernis von sich geben.
- Ob auch vnzüchtige vnd schendliche Lieder vnter 30  
inen öffentlich gesungen werden.
- Ob auch die Oberkeit Rockenstuben / Scheida- 31  
ben / vnzüchtige / vnordentliche besondere Nacht tenze /  
vnd dergleichen verdecktliche leichtfertige zusammen  
kunfft.



- kunften dulden / oder / ob vnd mit was straffen sie die  
 verbrecher belegen.
- 32 Ob auch Wucherer vnter ihnen seyen / welche  
 mit Gelde vnd Getreide verbottenen vngöttlichen  
 wucher treiben.
- 33 Ob auch vnter ihnen sein / die mit grossem / vielen  
 vnd schedlichem spielen / weib vnd kindern zum verren-  
 ben / vmbgehen.

### Von der Tauffe.

- 34 **D**ie eingepfarten ihre Kinder lange vngot-  
 taufft ligen lassen / vmb der Geuattern / gefreß  
 vnd geprenges willen.
- 35 Ob sie auch mehr denn drey Geuattern / vnser  
 verordnung zuwieder / bitten.
- 36 Ob die eingepfarten die heilige Tauffe / Commu-  
 nion der francken / Copulation / Begrebnissen / zeitlich  
 bey dem Pfarrer bestellen / vñ nicht bis auff die stund /  
 wenn solche zuuerrichten / sparen.
- 37 Ob sie auch grosse Tauffessen / oder nach den  
 sechswochen grosse Kirchgang essen geben / oder  
 einen Tisch gest halten / vnd mehr denn vier gericht  
 geben.

Ob sie auch tägliche Wehemütter haben/welche durch den Pfarrer also vnterrichtet / das sie in notfellen die Nottauffe recht gebrauchen können. 38

## Von Hochzeiten.

Ob sie auch zuuor/ehe sie in die Kirchen gehen/ein ergerlich gefress vnd geseuff halten. 39

Ob auch die geladene Gest sich zu dem Kirchengang finden. 40

Ob sie auch bey der Hochzeit ihr Allmosen in den Gottskasten in der Kirchen legen / oder ober den Tischen in die Büchsen zu Gottes hause / vnd für arme leut einlegen. 41

Ob sie auch auff den Höchzeiten vnzüchtige Leute / mit verdrehung der Weibspersonen / wider vnser Landsordnung / oder andere ergerliche leichtfertigkeit gebrauchen. 42

## Von Begrebnissen.

Ob sie auch einen ehrlichen/ reinlichen vnd verwarten ort zum Begrebnis der abgestorbenen Christen haben. 43

Ob auch eines Mans tieff die Greber zum begrebnis der alten verstorbenen gemacht werden. 44

Ob



45 Ob sie auch durch die gemeine / nach vnser Kir-  
chenordnung / zum Begrebnis beleytet / vnd ehrlich zur  
Erden bestettiget werden.

46 Ob die Pfarrkinder den Pfarrer in gebürlichen  
ehren / oder mit geberden / Worten oder wercken ver-  
echtlich halten.

47 Ob sie auch irem Pfarrer / Kirchen vnd Schul-  
dienern / ihren verdienten lohn zu rechter zeit / vnuer-  
züglich / trewlich / an gutem Getreide / Zinsgelder /  
Brod vnd Garben geben / wie es in der Visitation  
vnd General artickeln befohlen.

48 Ob die Richter dem Pfarrer ihre Opfferheufe-  
lein groschen / Rauchheller / *ic.* einnehmen / vnd es ihnen  
ohne schaden vnd abbruch zustellen.

49 Ob ihnen auch ihre gebürliche *accidentia* von  
dem Trauen / Begrebnissen vnd dergleichen gegeben  
werden.

50 Ob sie auch ihre Acker mit der eingepfarrten  
hülffe / vermög der General artickel / beschicken könn-  
nen / Auch ob die dotales, das ist / die von alters her  
zur Pfarr schuldige dienste / ihnen getrewlich geleistet  
werden.

51 Ob auch den Kirchendienern an Gebeyden /  
Eckern / Wiesen / Gerten / Hölzern / Teichen vnd da-  
gleichen schaden geschehe.

52 Ob auch ire ligende gründe richtig verreinet.  
Artikel

# Artickel / darauff die eingepfarten zubefragen.

**W**ann der Visitator den Pfarrer  
auff die vorgestellte Artickel besonders vñ  
allein befragt / alsdenn sol er auch die vor-  
ordente vnd beruffene Personen aus den  
eingepfarten / in abwesen des Pfarrers / für sich er-  
fordern / vnd sie gleicher gestalt / wie droben von dem  
Pfarrer vnd Kirchendiener vermeldet / ernstlich erin-  
nern / warumb die Visitation angestellt / niemandt zu  
nachteil vnd schaden / sondern förderst Gott zu ehren /  
männiglich zur besserung / zeitlicher vnd ewiger wol-  
fart / vorgenommen / Vnd demnach bey ihren pflich-  
ten / darmit sie vns zugethan / vermahnen / niemandt  
zu lieb noch leid / sondern wie sich die sachen in der  
warheit verhalten / auff nach erzelete Artickel gründ-  
lichen vnd unterschiedlichen bericht zuthun / vnd hier-  
innen ihres gewissens warnemen / vnd niemands  
verschonen.

Ob der Pfarrer (vnd in den Stedten andere  
Kirchendiener) ihre Predigten nach anleitung Got-  
tes Wortes / auch vnsers Christlichen glaubens vnd  
bekenntnis anstelle vnd halte.

S

Wann/

I



- 2 Wann/ vnd wie oft er an Sontagen/ Fest vnd  
gemeinen Feyertagen / auch in der wochen / die Pre-  
digten halte.
- 3 Ob er auch lenger denn eine stunde / morgens an  
Sonn vnd Feyertagen predige.
- 4 Ob er die Mittagspredigt also anstelle / das mit  
singen vnd allem / lenger nicht denn ein stund das volck  
auffgehalten werde.
- 5 Ob er am wercktage ober ein halbe stund predige.
- 6 Welche Fest er feyerlich halte / oder nicht / vnd ob  
er auch alle Fest halte / die in vnser Kirchenordnung  
begriffen / vnd zu seyren verordnet / vnd in denselben  
mit den benachbarten Kirchen gleichheit halte.
- 7 Ob er das Sontags Euangelium auch predige.
- 8 Ob er auch zu rechter zeit / im Sommer vmb sie-  
ben vhr / im Winter vmb acht vhr predige.
- 9 *nota* Ob er allein D. Luthers Catechisimum / vnd sonst  
kein andern halte vnd predige.
- 10 Ob er den Catechisimum / an den Sonn vnd Fey-  
ertagen / dem volck vorspreche / ehe denn das Euange-  
lium gelesen wird.
- 11 Ob er oder der Custos denselben / auch bey den  
kindern vnd jungem gesinde / in der Kirchen examinire.
- 12 Ob er auch die kinder vnd das junge gesinde / wañ  
sie erstlich zum Sacrament gehen / in der Kirchen aus  
dem Catechismo examinire / vnd in demselben auch  
gute bescheidenheit gebrauche.
- Ob

Ober auch die Ehegerichtsordnung alle Jahr  
zweymal öffentlich von der Kanzel ablese. 13

Ob er auch Jährlich in der Fasten/vor Ostern/  
in den Stedten/mit den kindern/knechten vñ megden/  
14  
außerhalb der alten/doch in der Eltern oder Herrn  
vnd Fräwen/eines oder beyder gegenwart/von dem  
volck abgesondert/in der Kirchen öffentlich/in den  
Dörffern aber alle seine eingepfarten/sonderlich die  
kinder/knechte vnd megde/in dem Catechismo exami-  
nire/vnd in solchem Examine alle sanfftmüt vnd ge-  
bürende bescheidenheit gebrauchhe.

Ob sie auch gehöret/das der Pfarrer (oder ihre  
Kirchendiener) etwas öffentlich geleret/oder sonsten/  
15  
besonders aber vom heiligen Abendmahl/sich verne-  
men lassen/das vnserm einfeltigen Christlichen Ca-  
techismo zuwieder.

Ob er die Sacramenten vnd Ceremonien bey  
denselben/vnser Kirchenordnung durchaus gemess  
16  
halte/oder bey denselben enderung oder newerung  
vorgenommen/vnd was dieselbigen seyen.

Ob er sich auch sonsten in allen Artickeln vnse-  
rer Kirchenordnung gemess halte/oder etwas anders  
17  
vnd neues/dann in derselben begriffen/angeordnet  
habe. Wie sich der Pfarrer (oder in Stedten auch  
andere Kirchendiener) in seinem straffampt erzeige/  
ob er mit Christlicher sanfftmüt vnd guter bescheiden-  
heit straffe/oder aus priuat affection vnd rachgier/  
seine



seine eigene sachen auff die Sankel bringe / die Leute  
namhafftig / oder sonst vnuermeldet / doch aussgemah-  
let / vbel ausmache / sich zu zorn bewegen lasse / scharf-  
fer / vngbürlicher / stachlicher / schmehelicher / grober  
wort vnd geberde / in den Predigten gebrauche.

18

Ezech. 3. 33.

Ob er auch sonst die öffentlichen laster / vmb  
welcher willen der zorn Gottes vber die Menschen  
kömpt / wie er wegen seines tragenden Ampts vnd  
ernstlichen befehl vnd drawung Gottes schuldig ist /  
mit gebührenden ernst vnd eiffer straffe.

19

Ob er auch vnnötige / ergerliche / unbekandte /  
vnd nicht erbarliche gezenck der lehr oder person habe  
ben / auff die Sankel bringe.

20.

Ob er auch das volck fleissig zum Gebet für alle  
Stende / vermahne / vnd denselben allerwegen nach der  
Predigt / das in vnser Kirchen agenda begriffene ver-  
ordente Gebet fürspreche.

21

Ob er sich auch der Kirchen vnd armen notdurfft  
anneme / vnd das volck trewlich vnd fleissig vermane /  
Almosen zugeben / auch darauff achtung habe / das  
es recht ausgespendet / vnd so viel möglich / trewlich  
damit vmbgangen / vnd alleine auff die recht armen  
verwendet / vnd wol angeleget werde.

22.

Ob er neue oder alte / vnd solche Lieder singen  
lasse / die Christlich / sonderlich D. Luthers / so dem  
Volck bekandt / vnd die Gemeine mitsingen könne. Ob

Ob er in der Kirchen / oder in seinem Hause /  
Beichte siße. 23

Ob er auch mehr denn eine person auff ein mal  
absolure. 24

Ob er auch jemandes mit der Tauff / Absolu-  
tion vnd Abendmahl verseume / oder aus rachgierig-  
keit vnd widerwillen / eigens erkenntnis / ohne befehl  
des Consistorij oder Synodi, die Absolution vnd das  
heilige Abendmahl versage / verhalte / oder von der  
Tauff abtreibe. 25

Wie er es mit den Leuten halte / die zur Ehe  
greiffen / ob sie drey Sontage nacheinander auffge-  
boten / vnd die Zungen / so sich auffbieten lassen / zuvor  
im Catechismo examinirt werden. 26

Ob er auch / wenn frembde Leute öffentlich sich zu  
trauen begeren / zuvor ordentliche vnd gebürliche  
zeugnis der beschehenen ordentlichen verlöbniß / vnd  
das sie ohne verhindernis geschehen könne / auffle-  
gen lasse. 27

Ob sie auch früe für essens in der Kirchen ge-  
trauet werde / vñ ob er sie auch in den heusern traue. 28

Ob er auch die francke vñnd sterbende Leute  
besuche / tröste / vnd mit dem heiligen Sacrament  
versehe. 29

Wie er die Begrebnis mit dem geleut vnd be-  
leitern der Leiche halte. 30



31 Ob der Pfarrer auch mit der Leiche gehe / vnd  
wie weit er auff den Dörffern der Leiche entgegen  
gehe.


32 Ob man auch für der Leiche her die gewöhnliche  
Christliche geseng singe.

33 Ob er auch Leichpredigten halte bey dem Be-  
grebnis der abgestorbenen.

34 Wienuel er vnd die Schuldiener von den Be-  
grebnissen vnd Leichpredigten neme.

35 Ob der Pfarrer auch die Schule / vermöge vn-  
ser Ordnung / fleissig visitire / vnd die eingepfarten ver-  
mane / besonders vmb des Catechismi willen / ihre Kin-  
der zur Schule zuhalten.

## Von der Kirchendien- ner / auch ihrer Weiber / Kinder vnd Haußgesindes wandel vnd leben.

I  auch des Pfarrers (vnd in  
den Stedten der andern Kirchendienere)  
leben vnd wandel mit der Lehr vberem-  
stimme.

2 Ob der Pfarrer im Dorff (oder andere Kirchene-  
diener in Stedten) sich stetigs / besonders aber zu  
nachts / zu hause finden lassen / das man sie in noth-  
fällen /

11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100  
101  
102  
103  
104  
105  
106  
107  
108  
109  
110  
111  
112  
113  
114  
115  
116  
117  
118  
119  
120  
121  
122  
123  
124  
125  
126  
127  
128  
129  
130  
131  
132  
133  
134  
135  
136  
137  
138  
139  
140  
141  
142  
143  
144  
145  
146  
147  
148  
149  
150  
151  
152  
153  
154  
155  
156  
157  
158  
159  
160  
161  
162  
163  
164  
165  
166  
167  
168  
169  
170  
171  
172  
173  
174  
175  
176  
177  
178  
179  
180  
181  
182  
183  
184  
185  
186  
187  
188  
189  
190  
191  
192  
193  
194  
195  
196  
197  
198  
199  
200  
201  
202  
203  
204  
205  
206  
207  
208  
209  
210  
211  
212  
213  
214  
215  
216  
217  
218  
219  
220  
221  
222  
223  
224  
225  
226  
227  
228  
229  
230  
231  
232  
233  
234  
235  
236  
237  
238  
239  
240  
241  
242  
243  
244  
245  
246  
247  
248  
249  
250  
251  
252  
253  
254  
255  
256  
257  
258  
259  
260  
261  
262  
263  
264  
265  
266  
267  
268  
269  
270  
271  
272  
273  
274  
275  
276  
277  
278  
279  
280  
281  
282  
283  
284  
285  
286  
287  
288  
289  
290  
291  
292  
293  
294  
295  
296  
297  
298  
299  
300  
301  
302  
303  
304  
305  
306  
307  
308  
309  
310  
311  
312  
313  
314  
315  
316  
317  
318  
319  
320  
321  
322  
323  
324  
325  
326  
327  
328  
329  
330  
331  
332  
333  
334  
335  
336  
337  
338  
339  
340  
341  
342  
343  
344  
345  
346  
347  
348  
349  
350  
351  
352  
353  
354  
355  
356  
357  
358  
359  
360  
361  
362  
363  
364  
365  
366  
367  
368  
369  
370  
371  
372  
373  
374  
375  
376  
377  
378  
379  
380  
381  
382  
383  
384  
385  
386  
387  
388  
389  
390  
391  
392  
393  
394  
395  
396  
397  
398  
399  
400  
401  
402  
403  
404  
405  
406  
407  
408  
409  
410  
411  
412  
413  
414  
415  
416  
417  
418  
419  
420  
421  
422  
423  
424  
425  
426  
427  
428  
429  
430  
431  
432  
433  
434  
435  
436  
437  
438  
439  
440  
441  
442  
443  
444  
445  
446  
447  
448  
449  
450  
451  
452  
453  
454  
455  
456  
457  
458  
459  
460  
461  
462  
463  
464  
465  
466  
467  
468  
469  
470  
471  
472  
473  
474  
475  
476  
477  
478  
479  
480  
481  
482  
483  
484  
485  
486  
487  
488  
489  
490  
491  
492  
493  
494  
495  
496  
497  
498  
499  
500  
501  
502  
503  
504  
505  
506  
507  
508  
509  
510  
511  
512  
513  
514  
515  
516  
517  
518  
519  
520  
521  
522  
523  
524  
525  
526  
527  
528  
529  
530  
531  
532  
533  
534  
535  
536  
537  
538  
539  
540  
541  
542  
543  
544  
545  
546  
547  
548  
549  
550  
551  
552  
553  
554  
555  
556  
557  
558  
559  
560  
561  
562  
563  
564  
565  
566  
567  
568  
569  
570  
571  
572  
573  
574  
575  
576  
577  
578  
579  
580  
581  
582  
583  
584  
585  
586  
587  
588  
589  
590  
591  
592  
593  
594  
595  
596  
597  
598  
599  
600  
601  
602  
603  
604  
605  
606  
607  
608  
609  
610  
611  
612  
613  
614  
615  
616  
617  
618  
619  
620  
621  
622  
623  
624  
625  
626  
627  
628  
629  
630  
631  
632  
633  
634  
635  
636  
637  
638  
639  
640  
641  
642  
643  
644  
645  
646  
647  
648  
649  
650  
651  
652  
653  
654  
655  
656  
657  
658  
659  
660  
661  
662  
663  
664  
665  
666  
667  
668  
669  
670  
671  
672  
673  
674  
675  
676  
677  
678  
679  
680  
681  
682  
683  
684  
685  
686  
687  
688  
689  
690  
691  
692  
693  
694  
695  
696  
697  
698  
699  
700  
701  
702  
703  
704  
705  
706  
707  
708  
709  
710  
711  
712  
713  
714  
715  
716  
717  
718  
719  
720  
721  
722  
723  
724  
725  
726  
727  
728  
729  
730  
731  
732  
733  
734  
735  
736  
737  
738  
739  
740  
741  
742  
743  
744  
745  
746  
747  
748  
749  
750  
751  
752  
753  
754  
755  
756  
757  
758  
759  
760  
761  
762  
763  
764  
765  
766  
767  
768  
769  
770  
771  
772  
773  
774  
775  
776  
777  
778  
779  
780  
781  
782  
783  
784  
785  
786  
787  
788  
789  
790  
791  
792  
793  
794  
795  
796  
797  
798  
799  
800  
801  
802  
803  
804  
805  
806  
807  
808  
809  
810  
811  
812  
813  
814  
815  
816  
817  
818  
819  
820  
821  
822  
823  
824  
825  
826  
827  
828  
829  
830  
831  
832  
833  
834  
835  
836  
837  
838  
839  
840  
841  
842  
843  
844  
845  
846  
847  
848  
849  
850  
851  
852  
853  
854  
855  
856  
857  
858  
859  
860  
861  
862  
863  
864  
865  
866  
867  
868  
869  
870  
871  
872  
873  
874  
875  
876  
877  
878  
879  
880  
881  
882  
883  
884  
885  
886  
887  
888  
889  
890  
891  
892  
893  
894  
895  
896  
897  
898  
899  
900  
901  
902  
903  
904  
905  
906  
907  
908  
909  
910  
911  
912  
913  
914  
915  
916  
917  
918  
919  
920  
921  
922  
923  
924  
925  
926  
927  
928  
929  
930  
931  
932  
933  
934  
935  
936  
937  
938  
939  
940  
941  
942  
943  
944  
945  
946  
947  
948  
949  
950  
951  
952  
953  
954  
955  
956  
957  
958  
959  
960  
961  
962  
963  
964  
965  
966  
967  
968  
969  
970  
971  
972  
973  
974  
975  
976  
977  
978  
979  
980  
981  
982  
983  
984  
985  
986  
987  
988  
989  
990  
991  
992  
993  
994  
995  
996  
997  
998  
999  
1000

3  
Ob er ein Gottselig / züchtig / eingezogen / nüch-

4  
Ob er in süllerey / schwelgerey / in Kresschmarn  
und Schencken lebe / und bey gasteren sich viel fin-

5  
Ob er auch mit seinen eingepfarten und nach-

6  
Wie er sich mit seinen Collegen und den Schul-

7  
Ob er auch mit unzüchtigen / unuerschampten /

8  
Ob er sich zu verdecktigen personen / so unzucht

9  
Ob der Pfarrer oder Kirchendiener in Stedten

10  
Wie er sich mit seinem Eherweibe begeh.

Ob



- 11 Ob der Pfarrer vnd andere Kirchendiener ihre  
 Weiber vnd Kinder zur demut/Gottesfurcht/Christe-  
 licher zucht vnd erbarkeit / vnd Haushaltung ziehen/  
 vnd was dieselbige für einen wandel führen.
- 12 Ob sie sich Weltlicher sachen annehmen / der  
 Oberkeit in ihr Ampt greiffen / vmb belohnung Arz-  
 ney geben / den Leuten in Weltlichen hendeln procuri-  
 ren/schreiben/oder aduocieren/kauffmanschafft/oder  
 wucherliche contract/vorkauff/vñ der gleichen vnzim-  
 liche nahrung treiben.
- 13 Ob sie auch die geberude mit Dach vnd Fach/  
 Ofen/Fenstern/Thüren zc. wie sich gebüret/halten/  
 vnd die Zeune bessern.
- 14 Ob sie auch ihre Haushaltung vnd Ecker wol  
 bestellen.
- 15 Ob sie die Pfarrhölzer vnspfleglich / vnd vnge-  
 bürlicher weise / vnd zu sehr angreiffen / vnd dem suc-  
 cessori zum nachteil/verwachsen.

## Von den Schulen.

- I **W**ie / vnd mit was ordnung jedes  
 Orts Pfarrer in den Stedten die Schulen  
 visitire.
- Was

Was glaubens vnd Religion/ auch geschicklig- 2  
keit zu leren/ der Schulmeister vnd seine Collegen/ vnd  
ob sie in irem ampt fleissig vnd vnuerdrossen sind.


Ob die Schul an lehr vnd disciplin / auch mit 3  
dem gesang vnd andern/ vnser Schulordnung gemess  
angerichtet / vnd durch den Pfarrer / wie auch jedes  
orts Oberkeit/ mit ernst darüber gehalten werde.

Ob/ vnd was für arme knaben in denselben / so 4  
mit guten ingenijs begabet / oder sonsten geschaffen/  
das sie weiter zubefördern sein möchten.

Vnd andere mehr Puncten/ so der Superinten-  
dens/ vermöge vnser hierin gegebenen Schulordnung  
vnd seiner geschickligkeit nach / wol wirdt wissen zu  
fragen.

## Von den Schreibern/

Kirchnern/ Glöcknern vnd Custo-  
den in Dörffern.

 **B**er vermöge vnser Ordnung / I  
die Schule angestellet / vnd alle tage auff  
wenigst vier stunden schul halte/ besonders  
aber den Catechismum die Kinder mit fleis  
in der Schulen lere / vnd mit ihnen D. Luthers geist-  
liche Geseng vnd Psalmen treibe.

D

Ob



2 Ob er den Catechismum auch in der Kirchen  
vorlese / vnd nachmals mit seinen Schülern öffent-  
lich / den andern zur anreizung vnd lehr / mit guter  
ordnung examinire.

3 Ob er auch von einem Knaben wöchentlich mehr  
denn zween pfenning neme.

4 Wie er es in dem filial / wann der Pfarrer nicht  
zugegen / mit dem Catechismo halte.

5 Ob er auch die Kirchen zu rechter zeit auff vnd  
zuschliesse.

6 Ob er auch fleißig auff seinen Pfarrer / in ver-  
richtung der Kirchendienst / warte / besonders wenn  
er das Ampt halten / teuffen / vnd francken be-  
suchen sol.

7 Ob er sich auch einheimisch / vnd im haus hal-  
te / vnd ohne vorwissen vnd erleubnis des Pfarrers  
nicht ausreise.

8 Ob er auch in der Kirchen deutsche / fürnemlich  
aber gewöhnliche / vnd dem Volck wolbekante geiste-  
liche / sonderlich D. Luthers lieder singe.

9 Ob er auch seinen Pfarrer in gebürtlichen ehren  
halte / friedlich mit ihm lebe / oder ihm heimlich oder  
öffentlich zuwieder handele / ihn lestere / schende vnd  
schmehe.

10. Ob er auch teglich früe zu tage / mittags / vnd  
zu abendt für der Sonnen vntergang / zum Gebet  
pro pace leute.

Ob

Ob er die Kirchen mit seinem auff vnd zu  
schliessen verware/ das durch seinen vnfleis oder ver  
warlosung der Kirchen kein schaden geschehe / noch  
etwas verloren werde. 11

Wie er in seinem hause seinem Weib vnd kin  
dern fürstehe. 12

Ob er selbst seine Gärten/ Ecker vnd Wiesen  
gebrauche/ die er ohne vorwissen vnd vergünstigung  
nicht vermieten sol. 13

Wie sich sein Weib vnd Kinder gegen des  
Pfarrers weib vnd kindern erzeigen / vnd ob sie in  
gutem friede/ ohn ergernis beieinander leben. 14

Ob er auch gebrandten Wein schencke / oder  
was er sonst für ein handwergk vnd nahrung habe. 15

Ob er sich auch sonsten mit den nachbarn oder  
andern leuten hadere. 16

Ob er auch im Krebschmar lige / vnd sich voll  
sauffe / in vnzucht oder andern lastern befunden  
werde. 17

Ob er auch spiele. 18

Ob er auch haußgenossen bey sich in der Güste  
rey habe. 19

Ob er sich auch procurirens vnd schreibens in  
weltlichen sachen gebrauchte / vnd damit die Leut  
wider ihre Oberkeit verheze / oder sonsten in einan  
der menge. 20



# Was den Superintenden- denten vnd derselben Adiuncten/nach gehaltener gnugsamer erkundigung ferner gebüre zuhandeln.

**S** Nun der Superintendens oder  
Adiunctus, auff alle vorgeschriebene Ar-  
tikel sein fleissige nachforschung gehalten/  
in dem sich dann ein jeder Visitator der ge-  
bür vnd notdurfft nach/ wol wird wissen zuerhalten/  
besonders da er einmal oder etlichß visitirt / vnd jeder  
Kirchen gelegenheit eigentlich erkundiget hat.

I

Sol er nichts aus seinem eigenen gutdüncken/  
zur verbesserung der eingebrachten mangel / vorne-  
men/sondern alsbald/vermöge habender instruction/  
was vnd wie ihm aus dem Synodo befohlen / mit den  
straffbaren personen die gradus admonitionum hal-  
ten / Da eine person das erste mal angezeigt / solche  
auff seines Pfarrers erinnerung vnd veterliche ver-  
manung vnd straff weisen.

2

Wann aber die besserung / auff ermeldte verma-  
nung vnd straff/ so der Pfarrer allein / vnd denn in ge-  
genwart der Kirchveter gethan / nicht erfolget / sol der  
Visitator gleich alsbald in nechster Visitation / solche  
in ge-

in gegenwart des Pfarrers für sich erfordern/ vnd sie  
nochmals ernstlich zur besserung vermanen.

So es aber grobe abscheuliche laster / welche 3  
der Christlichen Oberkeit gebüren zustraffen / sol der  
Visitor die angegebene person dem Amptman / Erb  
oder Gerichtsherrn desselben orts anmelden / vnd  
was sich dieselbige der straff halben erboten / verzeich-  
nen / vnd in Synodum berichten / vnd in nachfolgender  
Visitation / oder mitler zeit / damit das ergernis gestil-  
let / ob solche straffe / vermöge vnserer Constitution er-  
folget / fleissig erkundigen / vnd da es nicht geschehen /  
gleicher gestalt berichten.

Wann aber ein ergerliche person die erste / des 4  
Pfarrern / vnd denn auch des Visitoris veterliche  
vermanung verachtet / sol der Visitor dieselbige für  
den General Superintendenten bescheiden / vnd endt-  
lich für das Consistorium, Vnd da kein besserung  
zuuerhoffen / alsdenn nach des Synodi erkentnis / in  
die Kirchenstraff des Bannis (wie hernach folget) /  
die Kirchenstraff des Bannis (wie hernach folget) /  
erkent / vnd an ihr vollstrackt werden sol / damit andere  
Leut ein furcht vnd abscheu haben / sich vor vnbusser-  
tigkeit vnd verachtung Christlicher vermanungen /  
durch Gottes gnad zuuerhüten.

Gleicher Proceß sol auch mit den Pfarrern / 5  
Kirchen vnd Schuldienern / auch ihren Weib / Kin-  
dern vnd Gesinde gehalten / vnd da sie straffbar be-  
funden /



funden / per gradus admonitionum, nach der Lehre Christi / Matthei 18. mit inen gehandelt werden.

6 Es were denn die handlung des ersten oder andern mals so thetlich / hochstrefflich / kundt vnd offenbar / das solche gradus des grossen ergermis halben / ohne vorgehende straff der Oberkeit / nicht köndten gehalten werden / sollen beydes der Superintendentens vnd desselben orts Oberkeit mit gutem / lauterem / sattem bericht vnd allen umbstenden / zuhanden vnsfern verordneten Consistorialen vberschicken / oder so die sachen verzug leiden mag / in den Synodum für bringen / vnd ferners bescheids gewarten.

7 Da sich auch zant vnd zwittracht zwischen den Kirchendienern selbst / oder zwischen ihnen vnd den Amptleuten / Erb oder Gerichtsherrn / oder andern vnsern Vnterthanen zutrüge / so sol darin / als wir in vnser Ordnung hieuor vnter dem tittel von den sünden heiten der Kirchendiener gesagt / gehandelt werden.

8 Wann es aber freuel / friedbruch vnd malefiz weren / alsdenn sollen die Amptleut sampt den Superintendenten solche jedes orts zu seinem verordneten Consistorio gründtlich berichten / vnd ferner bescheids gewarten.

9 Es sollen aber alle Visitatores besondern fleis vnd vorsichtigkeit gebrauchen / das sie nichts denn was Notorium, dardurch die Kirch verergert / berichten / quoniam de occultis non iudicat Ecclesia.

Demnach

Demnach/wann ober einen Pfarrer/ Kirchfart  
10  
oder Pfarrkind etwas berichtet wird / sol der Visitator  
solches nicht allein blos auffschreiben / vnd gleich  
in Synodum berichten / sondern auch die personen be-  
fragen/ob sie es gestehen/ vnd wie sie solch jr anzeigen  
beweisen. Vnd da sie befunden / das kein grund vor-  
handen/solchen bericht einstellen.

Wann es aber sachen sein / da allein verdacht  
11  
vnd argwohn gefallen / vnd gleichwol auch solches  
nicht one ergernis der Kirchen/ sol der Visitator/ ent-  
weder den Pfarrer oder desselben orts Oberkeit / in  
geheim vnd vertrauen erimern / zu abschaffung des  
ergernis / vnd verhütung grössers vnrahts / darein  
ein solche person geraten möchte / das solcher schein  
abgeschafft / vnd gleichwol deßhalben niemandt ge-  
meldet/ besonders aber der Visitator nicht in vnbil-  
lichen haß gezogen werde.

Wie sich denn besonders unsere Amptleut / Erb  
12  
vnd Gerichtsherrn / auch Rächte in den Stedten /  
solcher bescheidenheit vnd vorsichtigkeit wol werden  
wissen zugebrauchen/wir auch inen hiermit ernstlich/  
vnd bey vermeidung vnser straff vnd vngnad / auffere-  
legen vnd befehlen / wann inen durch die Pfarrer oder  
Visitatores solche öffentliche ergerliche sachen / es sey  
böse that / oder ergerlicher schein / von den Pfarrkin-  
dern/ vermög jres tragenden vnd von Gott so thewer  
befohlen



befohlenen ampts / in geheim vorgebracht / das sie die schuldige oder verdeckte personen nicht auff die Pfarrer / Kirchendiener oder Visitatores weisen / die es angezeigt / vnd auff die straff gedrungen / sondern sie sollen / vermög ihres ihnen von vns befohlenen vnd tragenden Ampts / für sich selbst ihr fleißige nachforschung haben / vnd da sie es also befinden / jeder zeit gebührenden ernst mit der straff / zu abschaffung des öffentlichen ergernis vornemen / vnd hierinnen niemandts verschonen.

13

Ob auch einiger vnser Amptleut / Schösser / vom Adel / Räte in Stedten / oder andere Oberkeit böser laster beschuldiget worden / welche nicht gar gewiß / kundt vnd offenbar weren / oder aber verdacht vorfiele / das er / was aus vnserm Synodo befohlen / oder sonsten abzuschaffen nötig / befinden würde / nicht mit gebürlichem ernst exquirete / So sol der Visitator in nicht alsbald erstmals beschuldigen / sondern allein freundlich vermanen / weß er sich erbeutet / verzeihen / vnd da alsdenn nichts erfolget / in seinen bericht einbringen / Wie wir denn / damit niemand sich zu beklagen / als sey er vnschuldig angeben / hiemit ordnen vnd befehlen / das ein jede Oberkeit selbst bey der Visitation sey / oder je eine fürneme person mit vollmacht dahin schicke / die von seiner wegen / da was nötig ist / sollen / verrichte.

Es sol auch der Visitator, wenn in gehaltenen  
14  
Visitation vber des Pfarrers oder Custoden gebewe/  
von den eingepfarten oder ihnen selbst geklaget wor-  
den/ neben dem Amptman/ Collatorn/ Erb oder Ge-  
richtsherrn/ welcher vorhanden / alsbald dieselbige  
besichtigen/ vnd ob/ auch welcher gestalt es zubawen/  
was der eingepfarten oder des Pfarrers erbieten/  
wenn solcher hawt angestellt / in Synodum berichten/  
damit solch gebeude nicht eingestelt/ sondern jeder zeit  
förderlich vorgenommen / dergestalt offtmals mit ge-  
ringem Costen ein grosser schaden verhütet / vnd die  
Gemeine mit den neuen Pfarrgebeyden desto weni-  
ger beschweret werden mögen.

Damit auch nicht jeder zeit ein ganze Gemein  
15  
durch die Visitation auffgehalten / sollen zu derselben  
allein in den Stedten die Amptleut vnd der Raht/ in  
den Flecken vnd Dörffern aber die Collatores, Erb  
oder Gerichtsherrn/ oder derselben vorwesser/ Rich-  
ter/ Schöppen / wie auch die Kirchen vnd Schuldie-  
ner/ erfordert / vnd deshalb allwegen zu rechter zeit  
verwarnet werden / damit sie sich selbiger zeit einhei-  
misch halten / vnd durch ihr abwesen nicht mangel in  
der Visitation vorkommen / sondern der Visitator, ver-  
mög habender instruction/ alles der notdurfft nach  
verrichten möge.

¶

Damit



Damit auch in dem General Consistorio vnd Synodo jeder zeit aller Pfarrer / Kirchen vnd Schultze diener personen gelegenheit / inen selbst vnd der Kirchen zu gutem / eigentlich erkant / sollen die Visitatores jedes orts mit fleis des Pfarrers / Kirchen oder Schuldiens namen vnd zunamen / woher sie bürtig / was sie alter / wo sie studiert / wie lang sie im ampt gewesen / ob sie in der Ehe / wieviel sie kinder haben / neben seiner geschickligkeit vnd tress im ampt / auch sein leben vnd wandel verzeichnen / damit man solches in dem Synodo haben / vnd jeder zeit nach gestalt der sachen / der Kirchen vnd derselben diener gelegenheit / die gebür vorzunemen / vnd ihnen desto süglicher zu rathen vnd zu helfen / vnd souiel müglich / klaglos halten möge.

Damit man auch gewisß sein möge / das ein jeder Pfarrer in seiner Kirchen / vermög vnser Ordnung / die newgetaufften Kinder / sampt ihrer Eltern vnd Paten namen / auff welchen tag sie getaufft / Dese gleichen auch der newen Eheleut namen / auff welchen tag sie getrawet vnd Hochzeit gehalten / auch welchen tag ein jeder verstorben / verzeichnis vnd Register halte / Sol der Visitator, so oft er visitiret / ihme solches Buch / darein es alles ordentlich verzeichnet / vorbringen lassen / Vnd da nicht gute ordnung gehalten / ihme dem Pfarrer solche weisen / vnd neben ihm auch die Kirchueter vermanen / das solche verzeichnis bey der Kirchen bleiben / vnd durch todfall der Pfarren /

Pfarrern / oder ihren abzug / von der Kirchen nicht  
entwendet oder weg gefüret werden / damit man im  
fall der noth / da den Leuten ihrer Ehelichen geburt  
halben zeugnis zugeben / dieselbige als gewisse besten-  
dige gezeugnis zur hand haben möge.

Es sollen auch die Visitatores besonders in den  
Dörffern / sampt jedes orts Amptman / Erb oder  
Gerichtsherrn / diese verordnung thun / das die Visi-  
tation an einem erbarn / vnuerdchtigen vnd solchem  
ort vorgenommen / da der Visitator jeden theil in ab-  
wesen des andern füglich fürfordern / vnd mit ihme/  
vermög habender instruction / allein reden / handeln  
vnd verrichten könne / das es weder der ander theil/  
noch jemand anders hören / auch in geheim bleiben  
möge / bis es ordentlicher weise / was der Kirchen not-  
durfft erfordert / eröffnet werde.

Darzu in den Stedten die öffentliche Rathhaus-  
ser / in Dörffern aber die Kirchen oder Pfarrheuser  
am bequemsten sein möchten / wie denn solches der  
Visitator nach eingenommenem augenschein vnd ge-  
legenheit jedes orts / seiner geschicklichkeit nach / wol  
wird anzustellen wissen.

Damit auch jeder zeit die verordente Visitato-  
res wissen können / was auff die in iren gehaltenen  
Visitacionibus eingebrachten mangel vnd gebrechen  
im Synodo erkant / zu erequiren / besonders aber den  
Amptleuten / Erb oder Gerichtsherrn zu straffen /



oder sonst zuerrichten befohlen / Sol jeder zeit aus dem gehaltenen Synodo dem Superintendenten ein kurzer auszug vnd verzeichnis zugestellet werden / welchen er darnach seinen Adiunctis mittheilen wird / auff das er / vnd sie nicht allein wissen zufragen / ob die execution in allem erfolget / sondern auch was ihme deshalb ferner zuerrichten befohlen worden.

Darmit also kein Vilitator aus seinem eigen gutgedüncken / mit den Kirchendienern oder den eingepfarten etwas vorneme / sondern jeder zeit mehr nicht handele / denn ihm aus dem Synodo befohlen / da alle eingebrachte mengel / wie bey dem Artikel von Synodis vermeldet / der gebür nach in gesamptem Rath flehssig erwogen / vnd darauff gehandelt werden sol / darüber sich niemand der billigkeit zubeklagen / das er nicht gnugsam gehört / oder durch geschwinden process vberreilet worden sein möcht.

Dergestalt die Vilitatores sicher handeln / vnd weil sie sich mehr nicht anmassen / denn ihnen aus dem Synodo jeder zeit befohlen / bey meniglich ein guten willen behalten / den sachen weder zu viel noch zu wenig thun / sondern weil sie mehr gewalt nicht haben / dann bey iren Endesplichten den grundt in Notorijis vnd öffentlichen ergernissen zuberichten / vnd was ihnen darauff in vnserm Namen jeder zeit befohlen / nach dem buchstaben trewlich vnd fleissig verrichten / solches inen von keinen verstendigen ehrliebenden in argwohn

argwohln vermerckt / vnd darinnen vber solcher ver-  
richtung schmach vnd gefahr begegnen solte (des wir  
vns doch zu vnsern lieben vnd getrewen Vnterthanen  
keines weges versehen wollen) sie auch der gebür-  
nach/durch vns sollen gehandhabet vnd geschützt wer-  
den / auch deshalb hiemit allen vnsern Amptleu-  
ten / zc. ernstlich aufferleget vnd befohlen haben / da-  
wieder all vnser versehen / mehrgedachte Visitatores,  
nicht in gebürenden ehren gehalten / sondern verachtet  
oder beleidiget werden/sollen solches / krafft dieser vnser  
verordnung / abschaffen / vnd nach gestalt der sachen/  
nicht vngestraft hingehen lassen.

Die weil aber sonders viel daran gelegen / das  
die general vnd special Superintendenten / wie auch  
der selben Adiuncten / so die andern gemeine Pfarrer in  
den kleinen Stedlein / Flecken vnd Dörffern visitieren  
sollen / in der Lehr rein / im Ampt trew vnd fleissig / im  
leben vnd wandel vnstrefflich / darzu auch eine autho-  
ritet / ansehen vnd furcht bey den andern Kirchendie-  
nern haben / vnd mit der vorsichtigkeit vnd geschicklich-  
keit begabet / so dieses recht warhafft Bischoffliche  
Ampt von ihnen erfordert / vnd also in allen guten vnd  
löblichen dingen / nicht allein ihren Pfarrkindern /  
sondern auch den ihrer Inspection vnterworffenen  
Kirchendienern / ein lebendig fürbilde vnd Exempel /  
nach der Lehr S. Pauli / sein sollen / haben wir auch  
diese verordnung gethan / wie die gemeine Pfarrer /



durch die special Superintendenten vnd derselben  
Adiuncten visitiert / das gleicher gestalt durch die ge-  
neral Superintendenten / die special / vnd durch die  
special / ihre Adiuncten / der Ordnung nach / vnd nicht  
mit geringerem ernst vnd fleis / als die gemeinen  
Pfarrer / iherliches zwey mal / zu den verordneten ze-  
iten / vnnachlessig visitiret / vnd hierinnen keines ver-  
schonet werden sol.

Desgleichen sollen auch die general Superin-  
tendenten / durch personen / so wir aus dem Synodo  
jeder zeit ernennen wollen / vermöge der Ordnung / in  
ihren Kirchen / sampt ihren Collegen / vnd Pfarrern  
vndern / visitiert werden / damit wir jeder zeit / von dem  
wenigsten bis auff den fürnembsten Kirchendiener /  
wissen mögen / mit was personen die Kirchen besellet /  
vnd allenthalben unsere Vnterthanen / mit der predige  
Gottes worts / vnd allen Kirchenemptern / der gebühr  
vnd aller notdurfft nach / versehen / vnd hausgehalten  
werde.

22

So denn ein general oder special Superinten-  
dens / oder die Adiuncten / ihre Visitation mit der  
nachforschung aller eingefallenen mangel / nach anlei-  
tung vorgeschriebener Artikel / verrichtet / vnd fleißig  
verzeichnet / wie ers zu allen teilen befunden / sol er  
nachmals seinen bericht / so zur Kanzley in das ober  
Consistorium zu vberschicken / nachfolgender weise  
ordentlich stellen / damit aus demselben leichlich der  
Extract

Extract zusammen / vnd mit vnnötiger weitleufftigkeit /  
der Sinodus nicht auffgehalten werde.

Erstlichen sollen die Superintendenten vnd  
Abimaten allewegen in ihrer verzeichnis vnd Proto-  
coll gleiche ordnung der Pfarren halten / damit eine  
Visitation der andern in der ordnung correspondie-  
ren möge.

Zum andern sol er schreiben den namen der Stadt  
oder Dorffs / darinnen der Pfarner wohuet / vnd die  
Visitation gehalten worden.

Zum dritten / sol er auff den rand vnd marginem  
schreiben / wer der Pfarr Collator, desgleichen auch  
die namen der Filial / vnd eingepfarten Dörffer / vnd  
wer jedes orts Gerichts oder Erbherr sey / auch wie  
viel personen in solcher Pfarr oder Kirchspiel / so zum  
hochwürdigen Sacrament gehen / auff das man  
wissen möge / welcher Oberkeit in fürfallenden sachen  
zuschreiben / vnd nach gestalt der Pfarren / vnd vnbes-  
schadet des iuris patronatus, ihnen jeder zeit tügliche  
Kirchendiener zugefertiget werden mögen.

Zum vierdten. Des Pfarrers / Diacon / Schul-  
meisters / Collaboratoris, Custoden namen vnd zu-  
namen / vnd für das erst mal / auch so oft ein newer  
Pfarrer / Diacon oder Custos, visitiert wird / sein  
alter / wo er studiert / vnd zuuorn in diensten gewesen /  
wie



wie gelert / ob er in der lehr rein / auch sonst mit was  
besondern gaben von Gott zum Predigamt gezieret/  
fleissig auff's für Best verzeichnen.

Zum fünfften / ist vnunndöten / das er allezeit in  
seinem bericht / alle Artikel der Instruction / vnters  
schiedlich wiederhole / vnd setze / wie es bey jedem ge  
schaffen / dann solches so es ein mal geschehen / genug  
sam / dardurch die zeit verloren / vnd die Expedition  
auffgehalten / sondern es sol der Vilitator auff folgen  
de weise setzen.

In dieser (N. N. Stadt oder Dorff) ist N. tag  
visitiert / vnd durch alle Artikel der Instruction / mit  
sonderem fleis vnd ernst / nachfrag geschehen / vnd  
beydes der Pfarrer (vnd Kirchendiener / da ihr viel in  
der Stadt) des gleichen auch die verordneten aus den  
Pfarrkindern / der Raht auff ihre pflicht gefragt /  
vnd sind allein nachfolgende klagen / fehl oder mangel  
fürgebracht worden.

Da dann der Vilitator sich nicht blos auff einen  
Artikel der Instruction / in seinem bericht ziehen sol  
darinnen klagen oder mangel eingebracht / dann solchs  
ein blinder bericht / da man erst lange in der Instructi  
on / mit verlust der zeit / den Artikel suchen mus  
was er in sich halte / sondern vnuermeldet des Arti  
ckels / mit ausgedruckten worten setzen / was die kla  
ge / fehl oder mangel sey / so fürgebracht worden. 234

Wie aber mehrgedachter Visitator, inmassen  
hievor vermeldet / nichts berichten sol / denn das No-  
torium, vnd demnach ergerlich / Also sol er auch sein  
bericht dermassen stellen / das / soviel möglich / derselb  
weder zu kurz / noch zu lang sey. Demnach er nicht  
vergebliche wort / oder langen vmbschweyff / gebrau-  
chen / sondern mit wenig worten / aber doch mit allen  
nordürfftigen vnd gnugsamen vmbstenden / wer /  
wann / wo / wie / ic. berichten sol / auff welche weise sie  
sich selbst einer grossen vnnötigen arbeit vberheben /  
vnd bey den Synodis die Expedition desto schleuniger  
befördert werden kan.

## Item ampt der general Superintendenten.

**M**it die special Superintendenten / vnd derselben Adiuncten unterworffen  
ne Pfarrer / in gebürendem fleis vnd trew  
ihres ampts / vnd Göttlichen beruffs / so  
viel die sorge ihrer ihnen von Gott befohlenen Pfarr-  
kinder / vnd inspection der andern jeden assignirten  
Kirchen / gehalten werden / sol jeder general Superin-  
tendens / auff seine special Superintendenten vnd  
Adiuncten /



Abtuneten / sarnemlich seine fleissige vnnachlässliche  
Inspection halten / vnd mit ernst sehen / damit jeder  
zeit solche Empter mit reinen / vnuerdchtigen / bessern  
digen / auffrichtigen / redlichen / Christlichen / versien  
digen / eifrigeren personen / soutel möglich / versehen /  
das auch jeder seinem befehl vnd ampt / der Instructio  
on nach / mit fleis vnd trewlich nachkomme / vnd hier  
innen niemandts verschonet werde.

Desgleichen / Wann vnd so oft einem general  
Superintendenten / von seinen specialn / etwas / so  
ihnen beschwerlich zuerrichten / vnd deshalb sie  
keinen besondern befehl noch anleitung aus den Ge  
neral Articeln / oder anderen in den Synodis ergan  
genen Resolutionibus, haben können / so soler ihnen /  
(da es nicht so wichtige sachen / darinnen er aus für  
gehenden Synodis keine Decision empfangen / son  
dern auch im nechsten folgenden Synodo erörtert  
werden müssen) verhalten vnd beholffen sein / auch  
mit möglichstem vnd bestem fleis / alle streitige sachen  
vnd vnrichtigkeit / vnordnung an der Lehr vnd leben  
vermöge aus den gehaltenen Synodis eingenomme  
nen berichts vnd Procesz / zu guter besserung / ruhe  
vnd einigkeit / auch / wo von nöten / mit der Ampt  
leut / Schösser / Berichts / Erb oder Lehenherren  
hülff / bringen / vnd wie es verhandelt / in neheren  
Synodum, da es von nöten / berichten / auff das man  
wissen.

wissen möge / das der sachen weder zuviel / noch zu wenig / geschehen / sondern jedem die gebür wiederfahren sey.

Was aber beschwerliches / vnd straffbar / solchs entweder an das Consistorium, so es daselbst hin gehört / vnd wenn es daselbst nicht / wie sich gebüret / verrichtet / oder mit ergernis der Kirchen / oder nachteil vnd schaden der Kirchendiener oder eingepfarten / in die lenge vnd ober die zeit aufgezoogen / vnd in beschwerliche verlengerung gespielet / alsdann in dem Synodo, wann er beschrieben / anbringen / vnd dar auff endlichs bescheids erwarten sol.

Wann aber eine sache so beschwerlich vnd straffbar / das weder der Superintendenten rhaten können / noch das Consistorium, dahin er verwiesen / gebürenden ernst / oder schleunige Execution thun wollen / der verzug aber ganz gefehrlich / vnd der Kirchen ergerlich / da es nicht anstand bis an den Synodum haben möchte / sol der Superintendenten solches an vnser ober Consistorium, mit seinen / oder da es von nöten / auch der Anpfeut / Schössern / Erb oder Gerichtsherren / guten satten / gründlichen bericht / gelangen lassen / darauff alsdann in das andere Consistorium, dahin solche sachen gehörig / ernstlicher befehl erfolgen sol / damit dieselbige mit ergernis der Kirchen / oder schaden der Vnterthanen / nicht aufgezoogen / sondern der gebür nach / befürdert werden.



Es sol auch ein jeder general Superintendens diese verordnung thun / das seine special Superintendenten / zu rechter gebürlicher zeit / ire Visitationes ohne gefehrlichen oder mutwilligen auffzug / anstellen vnd verrichten / vnd auff eine gewisse / bestimpte zeit / ihme allerwegen / ohne fehl / ihre verzeichnisse der gehaltenen Visitation / vberschicken / daraus er einen Extract machen sol / auff weise vnd masse / wienach folget.

Erstlich / Wann bey vnserm ober Consistorio in ein besonder Buch / so das Kirchendiener Buch genennet / des Pfarrers oder Kirchdieners name / alter / vaterland / wo er studiert / etc. vnd was der gleichen / eingeschrieben / vnd wann es geschehen / das Jahr darzu verzeichnet / ist es vnuonnöten / das es im Extract wiederholet / gleich wie auch des Collatores / der Erb vnd Gerichtsherrn / Filial / eingepfarte / namen vnd anzal der Communicanten / denn man sich solches allezeit aus dem Dienerbuch zuerinnern / so jedesmal im Synodo zur hand sein sol.

Zum andern / sol der general Superintendens besondern fleis fürwenden / das der Extract also verfertiget / damit nichts vnnötiges demselben einuerleibet / vnd gleichwol auch nichts nötiges / in der special verzeichnis / vbergangen werde.

Zum

Zum dritten / Da der special Superintenden-  
tenbericht / von wegen wichtigkeit der sachen / etwas  
weitleufftiger / vnd man sich nicht allewegen der  
fürbe gebrauchen können / sol man im Extract sich  
nicht mit blossen worten auff das special verzeichnis  
ziehen / vnd den Synodum solcher gestalt dahin wei-  
sen / sondern souiel immer möglich / mit gar wenig  
worten den handel setzen / was / wo / wann / vnd  
durch wen geündiget worden. Vnd darnach daran  
hengen / wie solches weitleufftiger in der special ver-  
zeichnis zufinden / Im fall / das man in solcher sachen  
gleich im Synodo die special verzeichnis ganz ables-  
sen müste / dennoch der handel / souiel möglich / mit  
kurzen worten auch im Extract begriffen / damit  
man in ablesung der Decretorum Synodi; jeder zeit /  
auch ohne weitleufftig / verdrießlich nachsuchen / in  
der special verzeichnis wissen könne / worauff dassel-  
bige ergangen.

Zum vierdten / sol jeder general Superintendens,  
wann die verzeichnis der special vnd adiuncten / so  
ihme zugeordnet / im Synodo abgelesen / sein fleissige  
neben verzeichnis Decretorum Synodi, souiel seine  
general belanget / halten / damit er seinen specialn vnd  
adiuncten nach gehaltenem Synodo anzuzeigen wis-  
se / was für befehl an die Amptleut / Schösser / Ge-  
richts vnd Lehenherren / oder die andern Consistoria,




auff die eingebrachten mangel ergangen / vnd dem  
nach seine fleißige nachfrag in folgender Visitation  
haben könne / ob dieselbige exequiert / vnd da es nicht  
geschehen / solches in dem neheren Synodo wieder zu  
berichten wisse.

Zum letzten. Was ihnen jeder zeit aus dem Synodo,  
wie auch aus den Consistorien / befohlen / so vnters  
fern Ordnungen nicht zuwieder / sol er fleiß thun / dar  
mit solches alles gehorsamlich verrichtet werde.

Da aber die Consistoria, demselben zuentgegen  
gen / etwas anstellen / oder ihme aufflegen vnd befehlen  
würden / dessen wir vns doch nicht versehen wol  
len / sol er dasselbig / wo es nicht verzug leiden mag /  
in das ober Consistorium gen Dresden berichten /  
oder da keine gefahr am verzug / im neheren  
Synodo anbringen / vnd desselben  
endlichen bescheids  
erwarten.



**Vom Kosten vnd Ze-**  
**rung der Superintendenten vnd Ad-**  
**iuncten/ in ihren Visitationibus, vnd**  
**woher derselbige genommen**  
**werden sol.**

 **A**mit die Kirchen durch die halb-  
jährigen Visitationes nicht beschweret /  
auch ihnen nicht allein weiter nicht auffers-  
legt / denn zuuor geschehen / sondern disfalls  
etwas der kosten eingezogen / der hievor mehrmals  
unnützlich vnd oberflüssig bey den jährlichen Synodis  
der Superintendenten / zu welchen die Pfarrer auff  
der Kirchen kosten abgefertiget / desgleichen bey den  
Kirchrechnungen auffgewendet werden / Sollen bey  
der verrichtung jedes orts erster Visitation im Jahr in  
den Dörffern dem Visitatori sechs groschen zur zehr-  
ung gegeben werden / welche hievor dem Pfarrer zu  
dem Synodo des Superintendenten verordnet ge-  
wesen / darbey es aber nicht geblieben / sondern an  
etlichen vielen orten / offtermals mehr denn dreissig  
groschen / so die Pfarrer von wegen des Synodi  
auffgewendet / aus dem Kirchkasten bezalet werden  
müssen.

Die



Die ander Visitation im selbigen Jahr sol also  
angestellet werden / das auff erwehntem tage die  
Kirchrechnung auch gehalten / welcher der Visitator  
auch beywohen / vnd sein fleissig achtung vnd auff-  
sehen haben sol / darmit dieselbige mit fleis gehalten/  
vnd verrichtet / vnd der Kirchen einkommen nicht  
eigenmüßiger weise / oder sonst vngebührlich vmbge-  
bracht werden / vnd sol der Visitator, sampt den an-  
dern / so zur Kirchrechnung gehören / gespeiset wer-  
den / das also beyder Visitation halben des Jahrs  
die Kirchen mit keinem neuen beschwert / sondern  
viel mehr darauff gesehen werden sol / auff das aller  
oberiger vnkosten / bey den Kirchrechnungen vnd  
sonsten verhütet werden mögen.

Desgleichen verordnen wir auch hiemit / wann  
die Superintendenten selbst in den Stedten visi-  
tiert werden / es geschehe durch die general Superin-  
tendenten / oder andere / wie wir jeder zeit aus dem  
Synodo die anordnung thun werden / sol die zierung  
allein für seine person / vnd seinen diener / so mit ihme  
in der herberg bezalt / vnd auff die Kirchen weiter  
vnkosten nicht geschlagen / noch mit derselben schaden  
malzeiten angestellt / vnd da weitere auffgewendet /  
den Kirchpflegern in ihren Kirchenrechnungen nicht  
passiert werden.

Also vnd nicht anders sol es jeder zeit gehalten werden / wann der Superintendenten oder Visitator vornemer geschäften / vnd vnuormeydenlichen noth haben / in dem Dorff seines ampts halben erfordert oder geschickt / vnd mehr nicht denn auff seine person / wie hievor gemeldet / die zerung von der Kirchen bezalt werden.

**E**innach so befehlen wir hiemit allen vnd jeden / vnseren Prelaten / Graffen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober Haupt vnd Ampteuten / Vorwaltern / Schössern / Vorstehern / Bürgermeistern / Richtern vnd Råhten der Stedte / Schultheissen / vnd in gemein / allen vnd jeden vnseren Unterthanen vnd Vorwanten / Geistlichs vnd Weltliches standes / auch denen / so sich vnfers Schutts gebrauchen / so oft sie mit dieser vnserer Instruction vnd offenen Patent, die wir mit vnserem Secret bedrucket / vnd vnserer hand vnterschrieben haben / von jedes orts Superintendenten oder Adiuncto ersucht werden / das sie bey vormeydung vnserer ernstigen straffe vnd vngnad / in getrewem gehorsam / vnseren Visitatoribus, in allen zu ihrer Vocation vnd Ampt notwendigen sachen / die hülffliche hand bieten / vnd sich gegen ihnen also förderlich erzeigen / damit wir zu spüren haben / das sie selbst vber der rechten waren

G

Religi



Religion vnd glauben / mit Christlichem ernst vnd  
eyfer zuhalten / gemeinet seind.

Weil wir auch wissen / wie hoch vnd viel an der  
Superintendenten, Adiuncten, vnd der Confistoria-  
len Ampt gelegen / was nutz sie schaffen können / do sie  
dessen im rechten Christlichem ernst vnd eyfer ab-  
warten / hinwider / was vnuorwindlichen Schadens /  
mehr denn von vielen anderen geschehen kan / do ein-  
ger derselben auff einen Irweg / in seiner Lehr oder Lo-  
ben gerathen / vnd seines Ampts sich mißbrauchen  
solte / So befehlen wir ihnen allen ernstlichen / bey vor-  
meidunge vnserer straff vnd vngnad / das sie desselben  
ihres hochuorantwortlichen obliegenden berufes /  
sich jeder zeit in Gottes fürcht erümmern / vnd solches  
Christlich / zur Ehre Gottes / vnd seiner Kirchen / one  
einigen affect, eignes nutz oder ehre füren / vnd alle-  
ne in dem ziel bleiben / das ihnen disfalls / durch vnse-  
ren Erlöser selbst / vnd seine Apostel gesetzt vnd vorge-  
schrieben ist.

Das auch ihrer Person vnd Ampts halben / an  
vnserer Christlichen vorsorge / kein mangel sey / So  
wollen wir gebürliche vorsehung thun / das gleicher  
gestalt auch irer Lehre / glaubens / lebens / ampts vnd  
wandels halben / jährlichen / fleissige Visitation, wie  
mit ihren zugeordneten Pastorn vnd Kirchendienern  
geschehe.

geschehe/ dadurch sie / in schuldigen Christlichem ge-  
horsam/ jeder zeit erhalten werden.

An deme volnbringt ein jeder / was zur Ehre  
Gottes/ vns zu gnedigstem gefallen/ vnd inen selbst  
zur wolffart gereicht/ Gegeben zur Annaburgk/  
den Achzehenden Monatstag Februarij/  
nach Christi vnfers seligmachen-  
den Erlösers geburt/ im Tau-  
sent/ fünffhundert/ vnd  
achtzigisten  
Jare.

